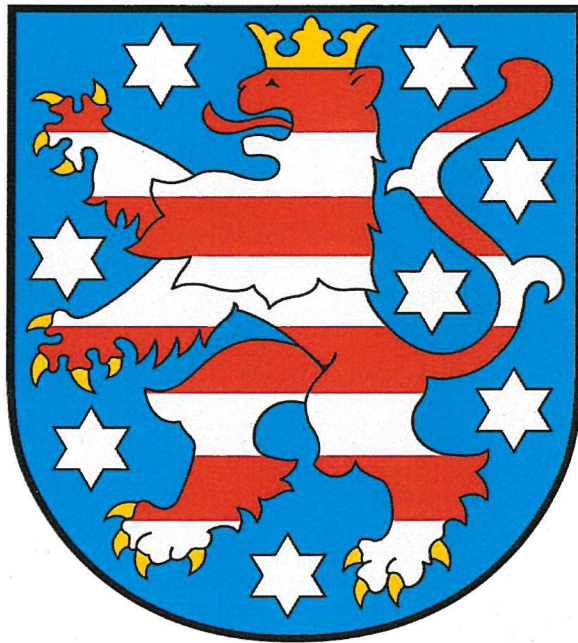




Geschäftsbericht
des
Landespersonalausschusses
des Freistaats
Thüringen

für den Zeitraum
vom
01.01.2022
bis
31.12.2023

Der Landespersonalausschuss legt der Landesregierung gemäß § 90 Abs. 3 Thüringer Beam-
tengesetz (ThürBG) den Geschäftsbericht für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2023
zur Unterrichtung vor.

Erfurt, den 15.02.2024



Udo Götze

Staatssekretär des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

und

Vorsitzender des Landespersonalausschusses

Inhaltsverzeichnis

- 1. Aufgaben des Landespersonalausschusses**
- 2. Personelle Besetzung des Landespersonalausschusses**
- 3. Unabhängiger Ausschuss**
 - 3.1. Aufgabe des unabhängigen Ausschusses
 - 3.2. Mitglieder des unabhängigen Ausschusses
- 4. Tätigkeit des Landespersonalausschusses im Berichtszeitraum**
 - 4.1. Allgemeines
 - 4.2. Anträge an den Landespersonalausschuss
 - 4.3. Tätigkeit und Entscheidungspraxis
 - 4.3.1. Zustimmung zum Absehen von der Ausschreibung
 - 4.3.2. Zustimmung zur Einstellung im zweiten Beförderungsort oder höher
 - 4.3.3. Zulassung einer Beförderung vor Ablauf einer Dienstzeit von zwei Jahren nach der letzten Beförderung
 - 4.3.4. Zulassung einer Ausnahme von der Mindestdienstzeit für eine Beförderung in Amt der Besoldungsgruppe A 16
 - 4.3.5. Feststellung der Laufbahnbefähigung für andere Bewerber
 - 4.3.6. Unverzügliche Mitteilung
- 5. Hinweise zum Verfahren**
 - 5.1. Geschäftsordnung
 - 5.2. Aufgaben der Geschäftsstelle
 - 5.3. Personelle Besetzung der Geschäftsstelle
 - 5.4. Antragstellung

Anlagen:

- Anlage 1 - Mitglieder des Landespersonalausschusses in Angelegenheiten der Beamtinnen und Beamten
- Anlage 2 - Verfahrensordnung des Landespersonalausschusses über die Feststellung der Befähigung als andere Bewerberin oder anderer Bewerber
- Anlage 3 - Verfahrensordnung des Landespersonalausschusses über die Feststellung der Befähigung für eine Laufbahn des gehobenen Dienstes von Beamtinnen und Beamten des mittleren Dienstes im Rahmen der fachspezifischen Qualifizierung gem. § 41 Thüringer Laufbahngesetz
- Anlage 4 - Verfahrensordnung des Landespersonalausschusses über die Feststellung der Befähigung für eine Laufbahn des höheren Dienstes von Beamtinnen und Beamten des gehobenen Dienstes im Rahmen der fachspezifischen Qualifizierung gem. § 41 Thüringer Laufbahngesetz
- Anlage 5 - Personelle Besetzung der Ausschüsse
- Anlage 6 - Einzelentscheidungen 2022 und 2023 nach beamten- und laufbahnrechtlichen Vorschriften und Laufbahngruppen
- Anlage 7 - Geschäftsordnung

1. Aufgaben des Landespersonalausschusses

Der Landespersonalausschuss ist in Thüringen kraft Gesetzes - § 88 Thüringer Beamtengesetz (ThürBG) - errichtet und übt seine Tätigkeit innerhalb der gesetzlichen Schranken unabhängig und in eigener Verantwortung aus.

Die Aufgaben des Landespersonalausschusses sind abschließend gesetzlich geregelt.

Er ist für die einheitliche Handhabung beamtenrechtlicher Ausnahmen zuständig, soweit ihm diese Befugnisse im ThürBG und im Thüringer Laufbahngesetz (ThürLaufbG) eingeräumt sind. Dazu gehört insbesondere die Zustimmung zum Absehen von der Stellenausschreibung. Auf diesem Befassungstatbestand lag auch in diesem Berichtszeitraum der Schwerpunkt der Tätigkeit des Landespersonalausschusses.

Die Zuständigkeit des Landespersonalausschusses erstreckt sich dabei auf die Beamtinnen und Beamten des Landes, der Gemeinden, der Landkreise und der anderen Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Ausgenommen sind lediglich die in § 27 Abs. 1 ThürBG genannten politischen Beamtinnen und Beamten, für die anstelle des Landespersonalausschusses die Landesregierung entscheidet.

Bei der einheitlichen Handhabung beamtenrechtlicher Ausnahmen geht der Landespersonalausschuss restriktiv vor. Die gesetzliche Regelung führt in der Regel zu einer sachgerechten Lösung. Eine Ausnahme bedarf daher überzeugender Gründe und wird nur dann zugelassen, wenn im konkreten Fall Besonderheiten vorliegen und die strikte Anwendung der Vorschriften zu personalwirtschaftlich unzweckmäßigen Folgen führen würde.

Darüber hinaus hat der Landespersonalausschuss gemäß § 90 Abs. 1 ThürBG die Aufgaben,

1. Vorschläge zur Beseitigung von Mängeln in der Handhabung der beamtenrechtlichen Vorschriften zu machen und Änderungsvorschläge zu unterbreiten,
2. Vorschläge zur Durchsetzung der Chancengleichheit von Frauen und Männern sowie zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf im Bereich des Beamtenrechts zu unterbreiten,
3. zu Beschwerden von Beamtinnen und Beamten und zurückgewiesenen Bewerberinnen und Bewerbern in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung Stellung zu nehmen.

Die Landesregierung kann dem Landespersonalausschuss weitere Aufgaben durch Rechtsverordnung übertragen.

Über die Durchführung der Aufgaben hat der Landespersonalausschuss die Landesregierung gemäß § 90 Abs. 3 ThürBG zu unterrichten.

2. Personelle Besetzung des Landespersonalausschusses

Der Landespersonalausschuss besteht in Angelegenheiten der Beamtinnen und Beamten gemäß § 89 ThürBG aus neun ordentlichen und neun stellvertretenden Mitgliedern. Ständiges ordentliches Mitglied und zugleich Vorsitzender ist der Staatssekretär des für das Beamtenrecht zuständigen Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales (TMIK). Er wird im Verhinderungsfall durch die Leiterin der für das allgemeine Dienstrecht zuständigen Zentralabteilung des TMIK vertreten.

Die übrigen ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder werden von der Landesregierung auf die Dauer von vier Jahren berufen. Diese setzen sich aus je vier ordentlichen und je vier stellvertretenden Mitgliedern aus den obersten Landesbehörden zusammen. Von den übrigen vier ordentlichen Mitgliedern und ihren Stellvertretern sind je zwei ordentliche und je zwei stellvertretende Mitglieder auf Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände sowie der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände zu berufen.

Die personelle Besetzung ist in Anlage 1 dargestellt.

3. Unabhängiger Ausschuss

3.1. Aufgabe des unabhängigen Ausschusses

Das ThürBG und das ThürLaufbG übertragen dem Landespersonalausschuss Entscheidungs- und Mitwirkungsbefugnisse unter anderem für

- die Anerkennung und Feststellung der Befähigung anderer Bewerberinnen und Bewerber, § 12 Abs. 3 i.V.m. § 26 Abs. 4 ThürLaufbG und
- die Feststellung der Befähigung der Beamtinnen und Beamten für die nächsthöhere Laufbahn im Wege des Aufstiegs, § 41 Abs. 3 und 4 ThürLaufbG.

Diese Anerkennung bzw. Feststellung der Befähigung erfolgt durch den Landespersonalausschuss oder durch einen von ihm zu bestimmenden unabhängigen Ausschuss.

Der Landespersonalausschuss hat hierfür zwei Ausschüsse gebildet, einen Ausschuss für „die Feststellung der Befähigung für den höheren Dienst“ und einen Ausschuss für „die Feststellung der Befähigung für den gehobenen und mittleren Dienst“. Diese stellen in einem prüfungsähnlichen Verfahren fest,

- ob die andere Bewerberin oder der andere Bewerber die erforderlichen Fachkenntnisse besitzt und befähigt ist, diese in den Aufgaben der angestrebten Laufbahn anzuwenden, bzw.
- ob die Beamtin oder der Beamte die für die nächsthöhere Laufbahn erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse u. a. auf den Gebieten des Staats- und Verwaltungsrechts sowie der Organisation und der Aufgaben der Verwaltung erworben hat und in der Lage ist, diese Kenntnisse praxisnah anzuwenden.

Das Verfahren, insbesondere die Arbeitsweise zur Feststellung der Befähigung sowie die Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Landespersonalausschuss in Verfahrensordnungen geregelt. Im Berichtszeitraum wurden die Verfahrensordnungen des Landespersonalausschusses an die seit der Dienstrechtsnovellierung 2015 bestehenden beamtenrechtlichen Rechtsgrundlagen angepasst. Konkret wurden die Verfahrensordnungen über

- die Feststellung der Befähigung als andere Bewerberin oder anderer Bewerber (ThürStAnz Nr. 27/2022 S. 767 – 769, Anlage 2),
- die Feststellung der Befähigung für eine Laufbahn des gehobenen Dienstes von Beamtinnen und Beamten des mittleren Dienstes im Rahmen der fachspezifischen Qualifizierung gem. § 41 Thüringer Laufbahngesetz (ThürStAnz Nr. 27/2022 S. 769 – 770, Anlage 3) und
- die Feststellung der Befähigung für eine Laufbahn des höheren Dienstes von Beamtinnen und Beamten des gehobenen Dienstes im Rahmen der fachspezifischen Qualifizierung gem. § 41 Thüringer Laufbahngesetz (ThürStAnz Nr. 27/2022 S. 770 – 771, Anlage 4)

neu gefasst und kommen seit Mai 2022 zur Anwendung. Zeitgleich wurde die Verfahrensordnung des Landespersonalausschusses zur Feststellung des erfolgreichen Abschlusses der

Einführung von Beamten in die Aufgaben der Laufbahnen des mittleren, des gehobenen und des höheren Dienstes für den Aufstieg für besondere Verwendung außer Kraft gesetzt (Thür-StAnz Nr. 27/2022 S. 772), da für derartige Sachverhalte kein Anwendungsbereich mehr besteht.

3.2. Mitglieder des unabhängigen Ausschusses

Die personelle Besetzung der Ausschüsse im Berichtszeitraum ist in Anlage 5 dargelegt.

4. Tätigkeit des Landespersonalausschusses im Berichtszeitraum

4.1. Allgemeines

Die beamten- und laufbahnrechtlichen Bestimmungen für die Beteiligung des Landespersonalausschusses bestehen aus 11 Befassungstatbeständen in laufbahngesetzlichen Regelungen.

4.2. Anträge an den Landespersonalausschuss

Der Landespersonalausschuss befasste sich im Berichtszeitraum mit einer Vielzahl von Anträgen oberster Dienstbehörden sowohl aus dem staatlichen als auch aus dem nichtstaatlichen Bereich.

Nach wie vor stellen durch das TMBJS gestellte Anträge, im Nachgang zu der vom Kabinett am 28. Februar 2017 beschlossenen Verbeamtung bereits tarifbeschäftigter Lehrerinnen und Lehrer, auf Zustimmung zum Absehen von der Stellenausschreibung den größten Anteil dar.

4.3 Tätigkeit und Entscheidungspraxis

Im Berichtszeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2023 trat der Landespersonalausschuss in Angelegenheiten der Beamtinnen und Beamten zu neun Sitzungen zusammen. Im Berichtszeitraum befasste sich der Landespersonalausschuss mit 51 Einzelanträgen, die ggf. mehrere Befassungstatbestände zum Gegenstand haben konnten. Davon entfielen auf den staatlichen Bereich 40 Einzelanträge und auf den nichtstaatlichen Bereich 11 Einzelanträge.

Eine Statistik zu den im Berichtszeitraum beschiedenen Anträgen ist in Anlage 6 beigelegt.

4.3.1. Zustimmung zum Absehen von der Ausschreibung, § 3 Abs. 3 Nr. 2 ThürLaufbG

Im Berichtszeitraum lagen dem Landespersonalausschuss 29 Anträge auf Zustimmung zum Absehen von der Ausschreibung vor. In 26 Fällen konnte der Landespersonalausschuss eine positive Entscheidung treffen.

In einem Fall lehnte der Landespersonalausschuss die Zustimmung ab, da die ursprüngliche Einstellung nicht auf eine öffentliche Ausschreibung, sondern auf eine Initiativbewerbung des/der Bediensteten zurückging. In einem weiteren Fall lehnte der Landespersonalausschuss einen Antrag ab, bei dem die ursprüngliche öffentliche Ausschreibung nur auf eine befristete Beschäftigung von sehr kurzer Zeit gerichtet war. Darüber hinaus wurde ein Antrag wegen

eines nicht durchgeführten Auswahlverfahrens bei einem bestehenden internen Konkurrenzverhältnis abgelehnt. Die genannten Sachverhalte vermögen eine beabsichtigte Verbeamtung unter Absehen von der Stellenausschreibung nicht zu rechtfertigen.

Der Landespersonalausschuss fordert grundsätzlich gemäß seiner bisherigen Entscheidungspraxis, dass sich die Bewerberinnen oder die Bewerber für eine Berufung in das Beamtenverhältnis vor dem Eintritt in den öffentlichen Dienst bzw. ihrer Zugehörigkeit zum öffentlichen Dienst einem dem Art. 33 Abs. 2 GG entsprechenden Auswahlverfahren in Form einer öffentlichen Ausschreibung gestellt haben.

Im Berichtszeitraum hat sich der Landespersonalausschuss dafür ausgesprochen, dass bei Verfahren zum beabsichtigten Absehen von der Stellenausschreibung die Geschäftsstelle in Vorbereitung der Entscheidungsfindung durch den Landespersonalausschuss die Frage bestehender interner Konkurrenzsituationen in den jeweiligen Behörden explizit prüft.

4.3.2. Zustimmung zur Einstellung im zweiten Beförderungsamte oder höher, § 28 Abs. 3 ThürLaufbG

Im Berichtszeitraum wurden dem Landespersonalausschuss sechs Anträge auf Zustimmung zur Einstellung im zweiten Beförderungsamte vorgelegt. Hiervon konnten vier Einzelanträge positiv entschieden werden, von denen drei Einstellungen in den höheren ärztlichen- und gesundheitswissenschaftlichen Dienst erfolgen konnten. In einem weiteren Fall konnte einem Antrag in den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst dahingehend entsprochen werden, dass die Einstellung, abweichend von der originären Antragstellung - Einstellung im dritten Beförderungsamte - im zweiten Beförderungsamte erfolgen konnte.

Der Landespersonalausschuss hat seine diesbezüglichen Entscheidungen unter Maßgabe von § 28 Abs. 2 ThürLaufbG getroffen. Es gelten mithin die gleichen Voraussetzungen wie für die Einstellung im ersten Beförderungsamte, wobei die Befassung des Landespersonalausschusses eine einheitliche Verwaltungspraxis sicherstellen soll. Danach müssen die beruflichen Erfahrungen ihrer Art und Bedeutung nach dem angestrebten Amte der betreffenden Laufbahn gleichwertig sein oder die für das angestrebte Amte der Laufbahn besondere persönliche und fachliche Befähigung durch förderliche Zusatzqualifikationen nachgewiesen werden. Berufliche Bildungsgänge und Zeiten, die nach den Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften auf eine Ausbildungszeit angerechnet wurden oder Voraussetzung für den Erwerb der Befähigung sind, können dabei nicht berücksichtigt werden.

Der Landespersonalausschuss hat seine Entscheidungen dabei auf eine fiktive Berechnung des beruflichen Werdegangs, d. h. wann das angestrebte Beförderungsamte bei frühestmöglichem Eintritt in die Laufbahn hätte erreicht werden können, gestützt. Dadurch wird sichergestellt, dass durch die Einstellung im Beförderungsamte kein Vorteil gegenüber anderen Beamtinnen und Beamten eintritt. Der fiktive Werdegang berücksichtigt zunächst nur die nach Laufbahnrecht erforderlichen Mindestzeiten und greift daher eine äußerst günstige berufliche Entwicklung auf. In der Realität werden derartige Werdegänge nur in Ausnahmefällen erreicht, weshalb aufgrund der spezifischen Beförderungspraxis eine Anpassung der Berechnung geboten sein kann.

Im Zuge dieser Spruchpraxis fasste der Landespersonalausschuss auf Antrag des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz einen Grundsatzbeschluss zur Einstellung von Richterinnen und Richtern (§ 28 Abs. 3 ThürLaufbG) und zum Wechsel von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten (§ 35 Abs. 5 ThürLaufbG) der Besoldungsgruppen R 1 und R 2 in die Laufbahn des höheren nichttechnischen Verwaltungsdienstes für Justizverwaltungsaufgaben. Der Landespersonalausschuss lässt zur Verwendung auf Beförderungsdienstposten mit Justizverwaltungsaufgaben des für Justiz zuständigen Ministeriums, bei denen die richterliche/staatsanwaltliche Erfahrung förderlich ist, die Einstellung von Richtern

nach § 28 Abs. 3 ThürLaufbG und den Wechsel von Staatsanwälten nach § 35 Abs. 5 ThürLaufbG in die Laufbahn des höheren nichttechnischen Verwaltungsdienstes ab der Bes.Gr. R 1 in ein höheres Amt der Bes.Gr. A 16 nach mindestens 8 Jahren seit der Ernennung zum Richter oder Staatsanwalt auf Lebenszeit und ab der Bes.Gr. R 2, welches der Richter oder Staatsanwalt seit mindestens 2 Jahren innehat, in ein höheres Amt der Bes.Gr. B 3 nach mindestens 10 Jahren seit der Ernennung zum Richter oder Staatsanwalt auf Lebenszeit zu, wenn die Auswahl auf einem Verfahren gründet, das den Grundsätzen der Bestenauslese entspricht. Es gelten entsprechend § 29 Abs. 1 Sätze 3 und 4 ThürLaufbG für die Berechnung der Dienstzeiten und § 35 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 36 Abs. 2 ThürLaufbG für die erforderliche Bewährung.

4.3.3. Zulassung einer Beförderung vor Ablauf einer Dienstzeit von zwei Jahren nach der letzten Beförderung (§ 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 ThürLaufbG)

Im Berichtszeitraum wurden dem Landespersonalausschuss neun Anträge auf Zulassung einer Ausnahme von der Mindestwartezeit zwischen zwei Beförderungen vorgelegt. Hiervon konnten ein Einzelantrag sowie ein Antrag auf Fassung eines Grundsatzbeschlusses positiv entschieden werden.

Gemäß der Spruchpraxis wird insoweit vorausgesetzt, dass ein dringendes dienstliches Bedürfnis für die Ausnahme zu erkennen ist und es für die Beamtin oder den Beamten weder unbillig noch eine besondere Härte bedeuten würde, bis zum Ablauf der Mindestwartezeit in dem bisherigen Amt zu verbleiben.

Im Rahmen des benannten Grundsatzbeschlusses lässt der Landespersonalausschuss eine Beförderung innerhalb der Mindestwartezeit zwischen zwei Beförderungen nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3, Abs. 4 Satz 2 i.V.m. Abs. 5 ThürLaufbG zu, wenn die erforderlichen Dienstzeiten seit Ernennung eines Richters auf Lebenszeit vorhanden waren, die eine Ausnahme entsprechend Ziff. 4.3.2. zugelassen hätten, die Einstellung in den Verwaltungsdienst aber nur ranggleich erfolgte und eine Leistungsauswahl um das Beförderungsamts nach dem Laufbahnwechsel stattgefunden hat. Dies soll aus Gründen der Gleichbehandlung sicherstellen, dass Richter und Staatsanwälte, die zunächst ranggleich die Laufbahn gewechselt haben, bei einer dem Laufbahnwechsel nachfolgenden Beförderungsauswahl ebenso wenig dem 2-jährigen Beförderungsverbot nach Laufbahnwechsel unterliegen wie solche, denen unmittelbar mit dem Laufbahnwechsel das Beförderungsamts übertragen werden soll. Zugleich soll damit eine sachwidrige Ungleichbehandlung zwischen Richtern und Staatsanwälten in gleichwertigen Ämtern vermieden werden, da nur Richter dem Beförderungsverbot unterliegen, das auf einer Beförderungsfiktion bei Einstellung im höheren Amt gründet (§ 35 Abs. 1 Satz 3 ThürLaufbG).

4.3.4. Zulassung einer Ausnahme von der Mindestdienstzeit für eine Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 16, § 35 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. Abs. 5 ThürLaufbG

Im Berichtszeitraum wurden dem Landespersonalausschuss fünf Anträge auf Zulassung einer Ausnahme von der Mindestdienstzeit für eine Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 16 vorgelegt. Hiervon konnte ein Antrag positiv entschieden werden. Über einen weiteren Antrag aus dem Jahr 2023 konnte aufgrund einer noch nicht abgeschlossenen vertieften Sachverhaltsprüfung nicht mehr im Berichtszeitraum entschieden werden.

Gemäß der Spruchpraxis wird insoweit vorausgesetzt, dass ein dringendes dienstliches Bedürfnis für die Ausnahme zu erkennen ist und es für die Beamtin oder den Beamten weder unbillig noch eine besondere Härte bedeuten würde, bis zum Ablauf der Mindestwartezeit in dem bisherigen Amt zu verbleiben.

4.3.5. Feststellung der Laufbahnbefähigung für andere Bewerberinnen und andere Bewerber, § 12 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 26 Abs. 4 ThürLaufbG

Im Berichtszeitraum lagen dem Landespersonalausschuss vier Anträge auf Zustimmung zur Einstellung anderer Bewerberinnen und Bewerber vor. In allen Fällen handelte sich um Anträge aus dem nichtstaatlichen Bereich mit dem Ziel der Feststellung der Laufbahnbefähigung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst. Ebenfalls konnte für alle Fälle der Nachweis erbracht werden, dass keine geeigneten Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerber zur Verfügung standen.

In zwei Fällen konnte der Landespersonalausschuss die Laufbahnbefähigung unmittelbar nach Aktenlage feststellen. Dabei handelte es sich um solche Personen, die sich für ihre bisherige dienstliche Verwendung bereits einer Feststellung der Laufbahnbefähigung durch den unabhängigen Ausschuss des Landespersonalausschusses erfolgreich gestellt hatten und deren Laufbahnbefähigung aufgrund der zum Zeitpunkt der Feststellung geltenden gesetzlichen Bestimmungen nur auf den antragstellenden Dienstherrn beschränkt war.

Bei den übrigen Fällen erfolgte die Überweisung zur Prüfung und Feststellung an den unabhängigen Ausschuss (vgl. Ziff. 3). Davon konnte in einem Prüfverfahren die Laufbahnbefähigung erfolgreich festgestellt werden.

Der Landespersonalausschuss fordert gemäß § 26 Abs. 2 ThürLaufbG den Nachweis, dass keine geeigneten Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerber zur Verfügung stehen und die Einstellung anderer Bewerberinnen und Bewerber von besonderem dienstlichem Interesse ist. Diese Einstellungsmöglichkeit soll der Verwaltung ermöglichen, in Einzelfällen auf die besonderen Kenntnisse und Erfahrungen von Fachleuten zurückzugreifen, die sich innerhalb oder außerhalb der öffentlichen Verwaltung auf einem ihrer künftigen Laufbahn entsprechenden Gebiet qualifiziert haben, ohne die vorgeschriebenen Zugangsvoraussetzungen für die Laufbahn zu erfüllen. Damit kann in ein Beamtenverhältnis nur berufen werden, wer die erforderliche Befähigung durch Lebens- und Berufserfahrung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben hat. Für die Dauer der Berufserfahrung in Aufgaben, die nach der Fachrichtung und der Schwierigkeit der angestrebten Laufbahn entsprechen, können gemäß der bisherigen Entscheidungspraxis des Landespersonalausschusses als Mindestzeitraum für Laufbahnen des mittleren Dienstes mindestens vier Jahre, des gehobenen Dienstes mindestens sechs Jahre und des höheren Dienstes mindestens sieben Jahre und sechs Monate angesehen werden. Die anderen Bewerberinnen und Bewerber müssen in der Lage sein, die Aufgaben der gesamten Laufbahn in der gleichen Weise wie Laufbahnbewerber zu erfüllen.

4.3.6. Unverzügliche Mitteilung, § 6 Abs. 3 GO LPA

Im Berichtszeitraum lagen zwei Anträge auf unverzügliche Mitteilung des Beschlusses nach der Sitzung des Landespersonalausschusses vor. Bei beiden Anträgen konnte die besondere Eilbedürftigkeit erkannt werden.

5. Hinweise zum Verfahren

5.1. Geschäftsordnung

Auf Grundlage von § 92 ThürBG hat sich der Landespersonalausschuss eine Geschäftsordnung gegeben. Im Berichtszeitraum erfolgte keine Änderung der Geschäftsordnung, mithin findet die mit Beschluss des Landespersonalausschusses vom 07.10.2020 verabschiedete Fassung weiterhin Anwendung.

Die aktuell geltende Fassung der Geschäftsordnung ist als Anlage 7 beigelegt.

5.2. Aufgaben der Geschäftsstelle

Der Landespersonalausschuss wird zur Durchführung seiner Aufgaben durch eine in dem für das Beamtenrecht zuständigen Ministerium eingerichteten Geschäftsstelle unterstützt (§ 89 Abs. 4 ThürBG). Sie führt die Bezeichnung „Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses beim Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales“ und ist unmittelbar dem Vorsitzenden unterstellt. Die Geschäftsstelle ist für die laufenden Geschäfte des Landespersonalausschusses zuständig.

Hierzu zählen insbesondere:

- Festlegung der Sitzungstermine im Benehmen mit dem Vorsitzenden und den Mitgliedern,
- Vorbereitung der Sitzungsfälle durch alle der Aufklärung des Sachverhalts dienenden Maßnahmen,
- Service- und Beratungsfunktion gegenüber den antragstellenden Behörden, auch vor Einreichung der Anträge,
- Einladung der ordentlichen Mitglieder mit Übersendung einer Tagesordnung und allen erforderlichen Unterlagen zu den gestellten Anträgen/Sitzungsfällen,
- Ausfertigung der Niederschrift der Sitzung des Landespersonalausschusses und der Beschlüsse sowie die Versendung der Beschlüsse an die antragstellenden Behörden.
- Veröffentlichung der Sitzungstermine, Antragsformulare und Informationen über die Tätigkeit des Landespersonalausschusses im Internet

Beschlüsse von grundsätzlicher und über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung werden auf Beschluss des Landespersonalausschusses durch die Geschäftsstelle im Staatsanzeiger veröffentlicht.

Die Geschäftsstelle legt dem Landespersonalausschuss jeweils für zwei Jahre einen Geschäftsbericht zur Unterrichtung der Landesregierung vor. Der Landespersonalausschuss entscheidet über die Verteilung eines Abdruckes des Geschäftsberichtes.

5.3. Personelle Besetzung der Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle ist im TMIK der Abteilung 1 - Zentrale Aufgaben - im Referat 15, Allgemeines Dienstrecht angegliedert. Sie setzt sich folgendermaßen zusammen:

Leiter der Geschäftsstelle	N.N.
Stellvertretende Leiterin der Geschäftsstelle	Frau Regierungsdirektorin Claudia Brandstädt
Mitarbeiter der Geschäftsstelle	Frau Oberamtsrätin Sandra Böttner Herr Regierungsoberinspektor Daniel Kretschmer Herr Regierungshauptsekretär Thomas Scheibe

5.4. Antragstellung

Anträge an den Landespersonalausschuss stellt die oberste Dienstbehörde, § 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung (Anlage 7). Anträge kommunaler Gebietskörperschaften oder der landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen, sind über die Aufsichtsbehörde einzureichen. Die Anträge sind unter Verwendung

des auf der Internetseite des Landespersonalausschusses bereitgestellten Vordrucks der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses beim TMIK, Steigerstraße 24, 99096 Erfurt einzureichen. Anträge in Personalangelegenheiten sind in 13-facher Ausfertigung zu stellen und sollen mindestens durch den für die Personalführung zuständigen Abteilungsleiter der antragstellenden Behörde unterzeichnet werden. Dem Antrag beizulegen sind die erforderlichen Personalaktenteile (mindestens Teilakten A, B, C) und eine aktuelle Beurteilung. Diese Beurteilung soll nicht älter als sechs Monate sein.

Die Geschäftsstelle ist gehalten, unvollständige Anträge zur Berichtigung oder Ergänzung zurückzusenden.